

---

# Satzung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Programmausschusses (Programmausschuss-Satzung – PAS)

Vom 8. Mai 2008  
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 20 vom 16.05.2008)

geändert durch Satzung vom 13. Juli 2017  
(AMBI 2017, S. 43)

geändert durch Satzung vom 23. Juli 2020  
(AMBI 2020, S. 2)

geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020  
(AMBI 2020, S. 10)

zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2024  
(AMBI 2024, S. 2)

**Satzung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Programmausschusses (Programmausschuss-Satzung – PAS)**

**Vom 8. Mai 2008  
(StAnz Nr. 20 vom 16.05.2008)**

**zuletzt geändert durch Satzung  
vom 14. März 2024  
(AMBI 2024, S. 2)**

Auf Grund Art. 23 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 903), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zusammensetzung
§ 3	Geschäftsgang
§ 4	Teilnahme an den Sitzungen, Aufwandsentschädigung
§ 5	Aufgaben
§ 6	Pflichten der Anbieter bzw. Anbietersgesellschaften
§ 7	Anrufung des Medienrats
§ 8	Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Programmausschusses gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayMG.

**§ 2  
Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Der Medienrat bildet aus seiner Mitte einen Programmausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte,
3. einer Vertretung der Arbeitgeber gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7, 12 oder 17 BayMG,
4. einer Vertretung der Gewerkschaften gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 12 BayMG,
5. einer Vertretung der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayMG,
6. einer Vertretung aus dem Bereich Kunst und Kultur gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder 11 BayMG,
7. einer Vertretung aus dem Bereich Jugendarbeit oder Sport gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 oder 9 BayMG,
8. einer Vertretung aus dem Bereich Erziehungs- und Bildungswesen gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13, 14 oder 16 BayMG,
9. zwei Vertretende aus den sonstigen in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 bis 21 BayMG genannten Gruppen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 werden vom Medienrat durch Akklamation bestellt, sofern kein Mitglied des Medienrats der Bestellung durch Akklamation widerspricht. <sup>2</sup>Erfolgt keine Bestellung nach Satz 1, wird eine geheime schriftliche Wahl durchgeführt. <sup>3</sup>Dabei können je Gruppe so viele Stimmen abgegeben

werden, wie Sitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Die Sitze werden nach der Anzahl der Stimmen an die Bewerber vergeben. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; hierbei entscheidet die höhere Stimmenanzahl. <sup>6</sup>Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl unter Berücksichtigung von Absatz 1 statt.

### **§ 3 Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Der Programmausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl je ein Mitglied für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. <sup>2</sup>Die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte; ist diese oder dieser verhindert, wird die Wahl von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte geleitet. <sup>3</sup>Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung des Medienrats entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Programmausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; die Ladungen ergehen schriftlich mit elektronischer Post. <sup>2</sup>Die Ladung mit Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung soll an die Mitglieder mindestens neun Tage vorher abgesandt werden. <sup>3</sup>In dringenden Fällen darf innerhalb kürzerer Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

(3) <sup>1</sup>Der Programmausschuss tritt abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Anbieter bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern muss er zu einer Sitzung einberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. <sup>2</sup>Jedes Mitglied oder ein betroffener Anbieter kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. <sup>3</sup>Dem Antrag, eine

Angelegenheit wegen Dringlichkeit unmittelbar auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn der Antrag mindestens am vorletzten Tag vor der Sitzung bei der Landeszentrale eingeht und bis zu diesem Zeitpunkt von insgesamt mindestens zwei Ausschussmitgliedern unterstützt wird. <sup>4</sup>Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehen Verfahren gegenstandslos würde.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. <sup>2</sup>Sie oder er sorgt für einen ungestörten Sitzungsablauf. <sup>3</sup>Anwesende, die die Sitzung stören oder parlamentarische Bräuche verletzen, kann sie oder er nach zweimaliger Ermahnung von der Sitzung ausschließen.

(7) Über die Sitzungen des Programmausschusses werden Niederschriften gefertigt, die der Vorsitzende unterzeichnet.

(8) <sup>1</sup>Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Der Programmausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen; sie sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss dem Mitglied selbst, den Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von dem Mitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder einen Anbieter betrifft, an dem das Mitglied mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Programmausschuss ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Mitglieds.

(10) <sup>1</sup>Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in

der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder dem nicht widerspricht. <sup>3</sup>Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die erst in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ist nur statthaft, wenn Widerspruch nicht erhoben wird.

#### **§ 4 Teilnahme an den Sitzungen, Aufwandsentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen verpflichtet. <sup>2</sup>Im Fall der Verhinderung ist eine rechtzeitige Entschuldigung an die oder den Vorsitzenden erforderlich. <sup>3</sup>Die Entschuldigung ist unverzüglich nachzureichen, wenn sie früher nicht möglich war. <sup>4</sup>Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Medienrats, die Präsidentin oder der Präsident und ihre oder seine Stellvertretung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sind sie hierzu verpflichtet. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Medienrates hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>4</sup>Anderen Personen kann durch Beschluss die Teilnahme gestattet werden.

(3) Für die Aufwandsentschädigung der Ausschussmitglieder gilt die Aufwandsentschädigungssatzung entsprechend.

#### **§ 5 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Der Programmausschuss stellt Leitlinien für das jeweilige Programm auf und beschließt Vorgaben im Einzelfall, soweit dies zur Wahrung der Ausgewogenheit und der

inhaltlichen Vielfalt des Programms erforderlich ist. <sup>2</sup>Leitlinien können auch für zeitlich oder inhaltlich abgrenzbare Teilbereiche des Programms aufgestellt werden.

(2) Leitlinien für das Programm und Vorgaben für den Einzelfall sind schriftlich abzufassen und dem Anbieter bzw. der Anbietergesellschaft bekannt zu geben.

(3) Unbeschadet § 7 überprüft der Programmausschuss die Erforderlichkeit von Vorgaben für den Einzelfall innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Wirksamwerden.

(4) Unbeschadet weiter gehender Bestimmungen dieser Satzung hat der Programmausschuss die für einen Programmbeirat in § 66 MStV festgelegten Aufgaben und Befugnisse.

#### **§ 6 Pflichten der Anbieter**

<sup>1</sup>Die betroffenen Anbieter sind bei der Programmgestaltung an die Leitlinien des Programmausschusses gebunden. <sup>2</sup>Sie haben Vorgaben des Programmausschusses im Einzelfall unverzüglich umzusetzen. <sup>3</sup>Auf Verlangen ist dem Programmausschuss die Umsetzung auf geeignete Weise, insbesondere durch Vorlage von Sendemitschnitten oder Unterlagen, nachzuweisen.

#### **§ 7 Anrufung des Medienrats**

(1) <sup>1</sup>Der Anbieter kann gegen Vorgaben des Programmausschusses, die erhebliche finanzielle Belastungen erwarten lassen, innerhalb vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich die Entscheidung des Medienrats beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

(2) <sup>1</sup>Der Anbieter hat seinen Antrag innerhalb zwei Wochen nach Zugang bei der Landeszentrale schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist schriftlich begründet, gilt er als zurückgenommen.

(3) <sup>1</sup>Der Medienrat hat sich innerhalb sechs Wochen nach Eingang der Begründung mit dem Antrag zu befassen. <sup>2</sup>Art. 12 Abs. 3 BayMG bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung des Medienrats ist dem Anbieter bekannt zu geben. Wird der Antrag des Anbieters abgelehnt, so entfällt die aufschiebende Wirkung mit der Bekanntgabe nach Satz 1.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.\*)

---

\*) Diese Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Ursprungsfassung der Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus der Inkrafttretensregelung der Änderungssatzung.